

Kirchenstaates, 5.) Das Notariatsarchiv, 6.) Notare als (meist wegen Fälschungen) Angeklagte vor Gericht, 7.) Peruginer Notare in anderen Städten, 9.) Ausbildung der Notare und „Ars notariae“, 10.) Literarische Bildung und Hss.-Besitz der Notare, 11.) Das religiöse Leben der Notare, 12.) Die Notare als Geschichtsschreiber, 13.) Die Entwicklung vom Notariatssignet zum Notariatsiegel, 14.) Die Notare und die bildende Kunst; das Gebäude ihres Kollegiums, 15.) Verschiedenes, so die „Summa Perusina“ des 9. Jh., insbesondere aber städtische und staatliche Verordnungen über die Tätigkeit der Notare. — In der „Presentazione“ (S. XV-LXIII) gibt A. einen Überblick über den wesentlichen Inhalt und die Bedeutung der einzelnen Abteilungen. Eine umfassende Bibliographie und ein Index der Personennamen runden den Ausstellungskatalog ab, der — ungeachtet der Beschränkung auf Perugia — vortrefflich in das Quellenmaterial zur Geschichte des italienischen Notariats einführt.

H. M. S.

Constitutiones Regni Siciliae „Liber Augustalis“, Neapel 1475. Faksimiledruck mit einer Einleitung von Hermann Dölcher (Mittelalterliche Gesetzbücher Europäischer Länder in Faksimiledrucken. Im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte herausgegeben von Armin Wolf, Band 6) Glashütten/Taunus 1973, Verlag Detlev Auvermann KG, 33 S., eine Faltafel, 78 Blätter, DM 200. — Von der hier in Faksimile wiedergegebenen ältesten Ausgabe der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, die der deutsche Drucker Sixtus Riessinger 1475 in Neapel veranstaltet hat (Hain 5665; Reichling 2, 159), gibt es nur noch drei Exemplare, und zwar in Manchester, Neapel und Paris. Die Ausgabe Riessingers hat aber nicht nur bibliophilen Wert; von allen früheren Drucken bietet sie den besten Text und enthält zugleich auch den seit 1773 nicht mehr veröffentlichten Apparat der angiovinischen Juristen, in den auch staufische Glossen übernommen worden sind. Um so bedauerlicher ist es, daß der Verlag den Satzspiegel des Originals, den man aus der beigegebenen Faltafel ersehen kann, erheblich verkleinert hat. Ist die Lektüre eines juristischen Drucks des 15. Jh. mit seinen vielen Abkürzungen schon sowieso kein Vergnügen, so wird sie in der Verkleinerung vor allem bei den Glossen nachgerade zur Qual. Unter diesen Umständen wäre dem wissenschaftlichen Benutzer mit einem Nachdruck der leider auch sehr seltenen Ausgabe des Cervonius von 1773 besser gedient gewesen, nachdem der Plan Calassos, die Glossa ordinaria der Konstitutionen zu edieren, wegen des Todes des Bearbeiters wohl keine Aussicht auf baldige Verwirklichung mehr hat. Mit Vergnügen liest man dagegen die Einleitung Dölchers. Sie behandelt fünf Themen (Zur Titulatur des Neudrucks, Die im Liber Augustalis geregelten Rechtsgebiete, Die geschichtliche Entwicklung des sizilischen Königsrechts, Zur Textgeschichte des Liber Augustalis, Besonderheiten des Erstdrucks) mit der vom Vf. gewohnten Klarheit und Präzision. Man vermißt nur eine Äußerung über die mutmaßliche Vorlage des Druckes von 1475. Die Benutzung des Faksimiledrucks hat Dölcher erleichtert durch Beigabe zweier Register (Die Initien der Gesetze einmal nach der Reihenfolge bei Carcani, zum andern alphabetisch geordnet, jeweils mit Konkordanz zum Druck) und durch (im Original fehlende) Follierung.

H. M. S.

Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von Hermann Conrad (†), Thea von der Lieck-Buyken und Wolfgang Wagner (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd. 2) Köln-Wien 1973, Böhlau Verlag, LXXXV u. 355 S., 3 Tafeln, DM 68. — Als erste rationale und umfassende Kodifikation des öffentlichen Rechts eines